



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

WPK aktuell

Mitgliederinformation



Geldwäscheaufsicht durch die WPK

- I. Rechtsgrundlagen für das Aufsichtssystem
- II. Darstellung des Aufsichtssystems
- III. Hilfestellungen für Berufsangehörige durch die WPK

I. Rechtsgrundlagen – Zuständigkeit der WPK als Aufsichtsbehörde

- **§ 50 Nr. 6 GwG:**

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO), [...]

- **§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO:**

Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere: [...] die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.

I. Rechtsgrundlagen – Aufsicht nach dem GwG – § 51 GwG

- **§ 51 Abs. 1 GwG:**

Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

- **§ 51 Abs. 2 GwG:**

Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die **Einhaltung der in diesem Gesetz** und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen **festgelegten Anforderungen** sicherzustellen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. [...]

I. Rechtsgrundlagen – Aufsicht nach dem GwG – § 51 GwG

- **§ 51 Abs. 3 GwG:**

Die [...] die Aufsichtsbehörden [...] können bei den Verpflichteten **Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen** durchführen. Die Prüfungen können **ohne besonderen Anlass** erfolgen. [...] Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am **Risikoprofil** der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.

II. Aufsichtssystem der WPK

- **Versand eines Fragebogens**
 - Zwecke: Sensibilisierung für Pflichtenlage nach GwG im Wege der Selbstüberprüfung durch die Empfänger und Selbstauskunft zur Erfüllung der GwG-Pflichten gegenüber der WPK
 - Auf www.wpk.de im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht
 - Entspricht im Wesentlichen dem Fragebogen, den die StBK'en im Rahmen ihrer Aufsichtszuständigkeit verwenden



II. Aufsichtssystem der WPK

- **Der Fragebogen geht nur an eine kleine Anzahl von Praxen**
- **Erfassung des Gesamtbestands der zu beaufsichtigenden Einheiten**
 - am Markt tätige Verpflichtete: WP/vBP in eigener Praxis, Berufsgesellschaften, einfache PartG und Sozietäten, in denen WP/vBP tätig sind
- **Ziehen einer Stichprobe i. H. v. 1 %**
- **zusätzlich: eine Big4- und eine Next20-Gesellschaft**
- **Auskunftspflicht: § 52 Abs. 1 GwG**

II. Aufsichtssystem der WPK

- **Auswertung der Rückläufe**
 - erhöhtes Geldwäscherisiko? Verdacht von Verstößen gegen GwG-Pflichten?
- **Weitere Stichprobe**
 - Grundlage: Gesamtheit der Praxen, die im Rahmen der Selbstauskunft sowohl die **vollständige Erfüllung der Pflichten** nach dem Geldwäschegesetz als auch den Umstand anzeigen, dass bezüglich der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten **kein erhöhtes Risiko** besteht
 - Grund: Risiko von Falschauskünften zum Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko und zur Pflichterfüllung begegnen
 - Weiterer Ablauf: Recherche, Korrespondenz, Überprüfung vor Ort (in Ausnahmefällen)
 - Maßstab: „minimalinvasiver Eingriff“

II. Aufsichtssystem der WPK

- **Würdigung der Ergebnisse durch den Vorstand**
 - Sofern Pflichtverletzungen festgestellt wurden: ggf. Entscheidung über Verhängung von Maßnahmen i. S. v. § 51 Abs. 9 Nr. 1 d) GwG

- **Maßnahmenkatalog laut GwG:**
 - Verwarnung
 - Bußgeld
 - Abberufung von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung
 - Sonstige Maßnahmen

II. Aufsichtssystem der WPK

- **NICHT Bestandteil der Aufsicht der WPK:**
 - Verdachtsmeldungen (§ 43 Abs. 1 GwG), sofern nicht privilegiert (§ 43 Abs. 2 GwG)
 - Wenn Meldung erfolgen muss, dann nun an FIU
 - [fiu.bund.de](https://www.fiu.bund.de) → „goAML“

III. Hilfestellungen für Berufsangehörige durch die WPK



- **Merkblatt zu den GwG-Pflichten (11 Seiten)**
 - Übersichtliche Kurzdarstellung der Pflichtenlage mit Verweisen auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise
- **Erhebungsbögen für Identifizierung (Muster)**
 - für natürliche und juristische Personen
 - können gleichzeitig der Erfüllung und der Dokumentation der Pflichten nach den §§ 11 und 12 GwG dienen
- **Auslegungs- und Anwendungshinweise (ca. 60 Seiten)**
 - Ausführliche Übersicht der GwG-Pflichten mit Praxisbeispielen

III. Hilfestellungen für Berufsangehörige durch die WPK

- **Online-Seminar im Mitgliederbereich**
- **Weitere Informationen in der Newsrubrik „Neu auf wpk.de“ und im Mitgliederbereich der Website der WPK**
- **Fragebogen zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten**



III. Hilfestellungen für Berufsangehörige durch die WPK

Ihre Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin

Wir helfen Ihnen gerne



Telefon 030 726161 - Durchwahl

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Dr. Hannes Thormann - 144

Leiter: RA Norman Geithner - 311